

**Satzung
des
Tanzsportzentrum Borna/Neukirchen e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Das Tanzsportzentrum Borna / Neukirchen (TSZ) mit Sitz in Borna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist beim Amtsgericht Borna unter der Nummer 174 registriert.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports, die Beteiligung an Amateurtanzturnieren, die Organisation solcher und die Entwicklung und Förderung des Breitensports. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Das TSZ ist ordentliches Mitglied im Landestanzsportverband Sachsen e.V.

Das TSZ wird ehrenamtlich geführt und kann zur Ausübung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte beschäftigen.

§ 3

Der Verein finanziert sich durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und durch zweckgebundene Zuwendungen übergeordneter Verbände und Vereine und kommunaler Einrichtungen und Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem TSZ gehören an: aktive Mitglieder

passive Mitglieder

fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

1. Jede Person kann Mitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Beantragt eine nicht volljährige oder nicht mündige Person die Aufnahme, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes.
3. Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Vordem erhält je ein Erziehungsberechtigter/Vormund Stimmrecht.
4. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins und die des Kreissportbundes Leipziger Land e.V. anerkannt.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsnachweis. Die Satzung des Vereins kann auf der Homepage des Vereins bzw. beim Vorstand eingesehen werden.
6. Die Satzung des Kreissportbundes Leipziger Land e.V. ist beim Vorstand einzusehen.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu fördernden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Eine befristete bzw. eine sogenannte „doppelte“ Mitgliedschaft im Verein ist auf der Grundlage der in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge ebenfalls möglich. Anträge werden vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) nichtgenehmigter Start für einen anderen Verein bei Tanzturnieren (außer TSO des DTSV, Abschnitt E, Punkte 6 ff.)
- e) Auflösung des Vereins

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Ausscheiden/ Austritt

1. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand spätestens vier Wochen zum nächsten Monatsende schriftlich erklärt werden. Vom Datum der Abmeldung an gelten die Festlegungen über das Ende der Zahlungen aus der Beitragsordnung.
2. Fristlose Kündigungen werden nicht anerkannt.
3. Bei Austritt sind sämtliche Gegenstände und/oder Kleidung, die sich im Eigentum des Vereins befinden oder von diesem ausgeliehen waren, ohne gesonderte Aufforderung dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

1. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein ausschließen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
2. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwider handeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einschreiten. In einem solchen Fall kann der Vorstand
 - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen
 - b) das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
3. Sind von § 7, Abs. 1 und 2 Mitglieder betroffen, deren Mitgliedschaft auf der Bestätigung durch Erziehungsberechtigte oder einen Vormund beruht, sind die Maßnahmen des § 7, Abs. 1 und 2 diesen mitzuteilen.
4. Gegen den Verweis steht dem Mitglied oder dessen Vertreter innerhalb von zwei Wochen das Widerspruchsrecht in schriftlicher Form zu. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Meldefrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 8 Beiträge, Gebühren

1. Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Dauer je nach Festlegung in der Beitrags- oder Finanzordnung des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Zu deren Abrechnung, Verwaltung der Beiträge und Gebühren gilt die Finanzordnung des Vereins. Jedes Mitglied erkennt die Finanzordnung mit Unterschrift unter seinem Mitgliedsantrag an.

3. Die vom Verein beschäftigten Übungsleiter und Trainer sind im Rahmen der Trainingsvereinbarungen an die Festlegungen der Finanzordnung gebunden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und bestimmt dessen Richtlinien.
2. Sie beschließt unter anderem Satzungsänderungen, wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, beschließt die Auflösung des Vereins, bestätigt den Entwurf des Haushaltplanes, entscheidet über Beiträge und Gebühren und erteilt Entlastungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn a) dies dreiviertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
b) dies dreiviertel des Vorstands beschließen.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Beantragung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bzw. deren Erziehungsberechtigten/Vormund beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertreter
- c) Schatzmeister

1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinschaftlich, einer davon muss der Vorsitzende oder Schatzmeister sein.
2. Der Jugendvertreter wird durch die Kinder und Jugendlichen als deren Vertreter in den Vorstand gewählt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen. Trainer und Übungsleiter sind dem Vorstand beigeordnet und beraten den Vorstand in sportlichen Fragen und Entscheidungen.
8. Die Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes an andere Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie sonstiger Kassen des Vereins sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
2. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, so kann zum gleichen Zeitpunkt eine neue Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen die Auflösung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das Vermögen des Vereins dem „Lebenshilfe Borna e.V.“ zugute. Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu nutzen.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 14

Inkrafttreten

4. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2006 in Kraft.